

b) für den dritten Personen aus Handlungen oder Unterlassungen der Institutsinhaber (Vorstände oder deren Mannschaften bei Dienstleistungen erwachsenen Schaden, vorbehaltlich etwaiger höherer, den Cautionsbetrag übersteigender Schadenansprüche.

Hat die Dienstleistung jedoch in Besorgungen von Geldbeträgen über 20 Mark oder von Wechseln oder Werthpapieren bestanden, so haften die Hinterleger der Caution mit dieser aus Handlungen ihrer Dienstmannschaften nur dann, wenn das Werthobject im Comptoir des Instituts übergeben, oder der Auftrag daselbst angemeldet worden war.

§. 6. Alle Schadenansprüche dritter Personen sind bei dem zuständigen Civilgerichte geltend zu machen und haftet die Caution nur als Hülfsubject.

§. 7. Ist die Caution aus irgend einem Grunde gemindert worden, so hat der Hinterleger dieselbe binnen einer ihm vom Polizeiamt zu stellenden angemessenen Frist bis zur ursprünglichen Höhe zu ergänzen, widrigenfalls ihm die ertheilte Concession entzogen werden kann.

§. 8. Erlischt die Concession (durch Entziehung, freiwillige Aufgabe oder Todesfall), und es werden binnen einer vom Tage des Erlöschens an zu rechnenden zweimonatlichen Frist von keiner Seite Ansprüche an die Caution erhoben, so ist die letztere dem Hinterleger bez. dessen Erben zurückzugeben.

§. 9. Jeder Institutsinhaber oder Vorstand ist verpflichtet:

- a) vor Eröffnung des Unternehmens ein dem Institut bez. Verein zu Grunde zu legendes Reglement (Statut) nebst Tarif dem Polizeiamt vorzulegen, auch zu jeder beabsichtigten Abänderung des Reglements oder Tarifs zuvor die Genehmigung des Polizeiamts einzuholen,
- b) jedem Dienstmann bei dessen Antritt ein Exemplar dieses Regulativs sowie des genehmigten Reglements und Tarifs einzuhändigen,
- c) als Dienstmänner nur solche Personen anzunehmen, gegen welche nicht einer der in §. 12 gedachten Ausschließungsgründe vorliegt,
- d) vor Annahme solcher Dienstmänner, welche zuvor aus einem anderen Institute oder Vereine entlassen worden sind, die Erlaubniß des Polizeiamts einzuholen,
- e) die Aufnahme und Entlassung eines jeden Dienstmanns spätestens am nachsfolgenden Werktag dem Polizeiamte schriftlich oder mündlich anzuzeigen,
- f) ein dem Polizeiamte auf Verlangen jederzeit vorzulegendes Register zu führen, aus welchem Zahl, Name, Alter, Geburtsort, Wohnung, Schilnummer und Datum der Annahme und event. Entlassung der bei ihnen angestellten oder angestellt gewesenen Dienstmänner zu ersehen ist,
- g) bei der Entlassung eines Dienstmanns die demselben gewährte Dienstausrüstung (insbesondere Schild und Marken) abzunehmen oder die Gründe, die Solches verhindern, sofort dem Polizeiamt anzuzeigen,
- h) mindestens eine bestimmte Annahmestelle (Comptoir) zur Entgegennahme von Aufträgen, Beschwerden, Vorladungen zc. dem

Polizeiamt zu bezeichnen und öffentlich bekannt zu machen, auch jede Veränderung derselben binnen 3 Tagen anzuzeigen,

- i) darauf zu achten, daß die Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände der Dienstmänner in ordentlichem und reinlichem Zustande sich befinden,
- k) die Dienstmänner jeder Zeit mit einer dem Bedürfnisse entsprechenden Anzahl von Quittungsmarken zu versehen, aus denen der Name des Instituts, die Nummer des Dienstmanns und der Betrag, für welchen sie als Quittung dienen sollen, zu ersehen sein muß,
- l) endlich im Falle einer Auflösung des Instituts bez. Vereins von dem hierauf bezüglichen Beschlusse dem Polizeiamt unverzüglich Mittheilung zu machen.

§. 10. Das in §. 9 sub a gedachte Reglement hat die wesentlichen, auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb bezüglichen Bestimmungen zu enthalten, insbesondere:

- a) die Angabe des Namens, welchen das Institut oder der Verein führen soll;
- b) den Namen des Institutsvorstandes oder Unternehmers;
- c) die Angabe der in §. 9 sub h gedachten Annahmestellen;
- d) die Anzahl der anzunehmenden Mannschaften;
- e) die Bezeichnung der für die Mannschaft anzunehmenden gleichförmigen Bekleidung und Abzeichen;
- f) Die Angabe der Gebühren, welche die Mannschaften für ihre Mitgliedschaft bez. für die Ueberlassung von Dienstkleidung oder Ausrüstungsgegenständen an den Unternehmer bez. die Vereinskasse zu zahlen haben.

§. 11. Der dem Reglement beizugebende Tarif regelt die Gebühren, welche von den Mannschaften für die einzelnen Dienstleistungen zu beanspruchen sind. Soweit derselbe etwa für einzelne Fälle Bestimmungen nicht enthält, sind die Dienstleistungen nach Maßgabe des gegenwärtigem Regulative beizugegebenen Tarifs zu vergüten.

### III. Von den Dienstmännern.

§. 12. Vom Gewerbebetrieb als Dienstmänner (Pacsträger) sind ausgeschlossen übel beleumundete, insbesondere solche Personen, welche wegen eines Verbrechens oder während der letzten 10 Jahre wegen eines Eigenthumsvergehens, ferner solche, welche wiederholt wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt oder Excesses bestraft worden sind, ingleichen Personen, welche dem Trunke ergeben sind, sowie endlich Personen, welche mit einer abschreckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind.

§. 13. Jeder Dienstmann ist verpflichtet:

- a) sich eines höflichen Betragens gegen das Publikum, sowie eines nüchternen, anständigen Lebenswandels zu befleißigen;
- b) die erhaltenen Aufträge und übernommenen Dienstleistungen, dasern nicht dringende Behinderungsgründe vorliegen, ungesäumt und gewissenhaft auszuführen, jedoch
- c) solche Aufträge und Dienstleistungen, welche dem Anstand und den guten Sitten wider-